



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.II. Der Chur-Bayerischen Gesandten Memoriale sothane Exemption betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Julius.

No. 4.

1649.
Julius.

Von Gottes Gnaden, Carl Ludewig Pfalz-Graff ꝛ. Unfern freundlichen
günstigen Gruß zuvor.

Demnach in dem Instrumento Pacis unter andern verglichen und verabschiedet zu seyn, Wir glaubwürdig berichtet worden, daß zu Satisfaktion der Schwedischen Militiæ von den Reichs-Ständen eine gewisse Summe Geldes aufgebracht und erlegt werden solle, und unter andern der Chur-Pfalz Quota, eben so hoch als wie selbige im Flore, ohne Abgang der Ober-Pfalz und der Aemter an der Berg-Strassen, gewesen, angesetzt worden; Als haben Wir nicht umgehen können, die Herren und Euch hiebey zu ersuchen, daß sie in Consideration und Andencken zu haben gelieben wollen, wie daß nicht allein durch diesen Frieden-Schluss die ganze Ober-Pfalz und obgedachte Aemter in der Unter-Pfalz Uns abgehen, sondern auch die übrigen Theile, so Uns wieder eingeräumt werden sollen, durch den langwierigen Krieg und noch wärende schwere Einquartierung dergestalt ausgemergelt und verwüster seyn, daß Wir schwerlich die Mittel unsers Churfürstlichen Unterhalts daraus werden erheben können, und also in Betrachtung dessen, unsere Lande von solcher Mit-Eintheilung gänzlich zu eximiren und zu befreien; wie Wir dann nicht zweiffeln, die Herren und Ihr, wie nicht weniger Dero Herren Principalen die Billigkeit dessen erkennen werden, und also Uns hierin zu willfahren von selbstem geneigt seyn werden. Hiedurch werden sie Uns hoch obligiren, und verbleiben ꝛ. Geben Londen den 22ten Decembr. 1648.

Der Herren und Euer

Freundt- bereit- und gutwilliger

Carl Ludewig.

N. II.

Dißat. Norimbergæ d. 19. Julii
1649. per Mogunt.

Der Chur-Bayerischen Gesandten Memorial, die Exemption von den
Schwedischen Satisfaktions-Geldern betreffend.

N. II.
Chur-Baye-
risches Me-
morial.

Des Heiligen Römischen Reichs Hoch- und Edblichster Chur-Fürsten und Stände Hochansehnliche und vortrefliche Herren Gesandte, Räte und Bottschaften, haben ohne weitläufftige Wiederholung annoch im frischen Angedencken, was vor eine Differenz sich jüngsthin wegen des Ober-Pfälzischen Contingents ereignet, indem die Königlich-Schwedische Generalität in ihrem letztern extraditirten Schluss-Projekt prætendiret haben, daß Ihre Churfürstliche Durchlauchten in Bayern, Unser gnädigster Herr, respectu gedachter Ober-Pfalz und Graffschafft Chamb; die Chur-Pfälzische pro Satisfactione Suedicæ Militiæ ausgeworfene Quotam zu halben Theil bezahlen sollten; Hingegen von Uns, den Chur-Bayerischen Gesandten, vermittelt einer den Herren Kayserlichen auch beyder Cronen Plenipotentiaris, wie nicht weniger Hoch- und wohl-ermeibter Chur-Fürsten und Stände Gesandten und Abgeordneten eingereichter ausführlicher Deduction umständlich und solidissime daz gethan worden, daß solches Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten, Unserm gnädigsten Herren, mit einigem Fug und Raifon nicht zuzumuthen, noch Dieselbe wegen der Ober-Pfalz und Graffschafft Chamb zu dem Chur-Pfälzischen Contingent zu Bezahlung der Schwedischen Miliz, wenig oder viel beyzutragen gehalten, sondern daß Ihre Churfürstliche Durchlauchten gedacht Dero eigene Lande der Ober-Pfalz und Graffschafft

1649.
Julius.

schafft Chamß sowohl, als das Herzogthum Bayern und der ganze Bayerische Crayß, zu Contencirung und Interims-Verpflegung ihrer unterhabenden Reichs-Soldaque, in krafft des Instrumenti Pacis, der darauf fundirten, und nicht nur von denen dreyen Reichs-Collegien, sondern auch in antecessum von allen pacificirenden Theilen approbirten Repartition, und dann der gesamten Reichs-Ständen zu Münster versamlet gewesenen Gesandten des Herrn Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten zum zweyten mahl eingeschickten und wiederholten Attestation, einig und allein assigniret und von der Schwedischen Miliz Satisfaktion allerdings befreyet worden seyn: dabey es dann annoch sein beständiges Verbleiben hat.

1649
Julius.

Dieweil nun die allhier gegenwärtige Chur-Fürstliche und anderer Stände Gesandten diese Sache damahin in allen dreyen Reichs-Collegiis zu berathschlagen gezogen, und wie dieser Ungelegenheit abzuhelffen, reifflich deliberiret haben; Jedoch, wegen ermangelnder Instructionen und Resolutionen nicht eigentlich resolviren konnten, von wemendlich die Summa des mehrberührten Ober-Pfälzischen Contingents zu bezahlen, deswegen sie die Nothdurfft an ihre Herren Principales und Obern gelangen, unterdessen es in genere bey dem Instrumento Pacis, und daß der Schwedischen Satisfaktion Militia hierinn nichts abgehen solle, bewenden, auch die Schwedische Generalität durch die Kayserliche Herren Plenipotentiarien darauf versichern lassen, mit dem angehengten Begehren: daß sie, die Herren Schwedischen, dieses Contingent bis auf den ultimum Evacuationis & Exauctorationis Terminum zurück stellen wollten, unter welcher Zeit ein jeder Gesandte: nähern Special-Befehl einholten, und sich ferners erklären könnte; gestalten dann die Schwedischen Deputirte sich mit solcher Erklärung befriediget, auch des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten uns in der, bey Deroselben dieser Sachen halber absonderlich gehalten gnädigsten Audiencz ausdrücklich zu vernehmen gegeben haben, daß Sie mit solcher der Stände Declaration wohl content seyn, wann allein der Königlich-Schwedischen Soldatesca das Chur-Pfälzische Contingent zu gebührender Zeit völlig und würcklich entrichtet werde, es geschehe gleich von wem es seyn möge.

Nunmehr aber, und nachdem man in puncto Exauctorationis & Evacuationis etwas mehrers zum Zweck kommen, Ihre Fürstliche Durchlauchten nicht unbillig darauf dringen, daß die Stände derenthalben noch ante primum Terminum Evacuationis & Exauctorationis eine gewisse & specificam Resolutionem erdfen wollen, wann, wie und bey wem der Königlich-Schwedischen Armada die in Differenz gezogene Ober-Pfälzische und Cambische Quotam solcher gestalt zu suchen, daß sie sich sicherlich darauf verlassen könnte; Als haben Wir für eine ohn-umgängliche Nothdurfft befunden, bey denen sämtlichen vortrefflichen Herren Abgesandten mit diesem fernern Memorial einzukommen, und dieselbe (wie hiemit beschiet) gebührend, zumahlen höchstes Fleißes, zu ersuchen, weilen ohne Zweifel der mehreste Theil von ihren Herren Principalen und Obern die desiderirte Resolution, Befehl und Instruction bereits erhalten haben werden, in dieser angelegenen wichtigen Sache nunmehr ein billigmäßiges Ihre Churfürstlichen Durchlauchten, Unserm gnädigsten Herrn, ohn nachtheiliges, dem Instrumento Pacis und darüber aufgerichteten Repartition gemäß, auch zuverlässiges gewisses Mittel und Expediens zu entschließen, und der Hochlöblichen Schwedischen Generalität hierüber eine sichere Special-Declaration, wie sie es verstandener massen begehren, aufs förderfamste zu ertheilen.

Sollten aber wieder Verhoffen die Mandata dergestalt und in solcher Anzahl noch nicht angelanget seyn, daß man zu einem beständigen Concluso greiffen könnte, haben wir diejenige, bey denen es ermangelt, nicht weniger höchlich zu erbitten, daß sie sich belieben lassen wollten, mit eysriger Recommendation der Sachen bey ihren Herren Principalen und Obern ohnaußföhllich Anmahnung zu thun, damit das so hoch

1649.
Julius.

hoch notwendige Exauktorations- und Evacuations-Werck durch diese Difficultät länger nicht gestreckt werde; dann weisn die Herren Schwedische sich verlauten lassen, daß sie die Ober-Pfalz nicht abtreten könnten, bis selbiges Contingent zu völliger Richtigkeit gebracht worden, ist ohn schwer zu erachten, daß hingegen auch Ihre Churfürstliche Durchlauchten, Unser gnädigster Herr, Bedenkens haben, und Deroselben nicht zumuthen seyn werde, die Unter-Pfalz weder Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten zu Heidelberg anzulassen, noch auch die in Schwaben inhabende feste Plätze, als Augspurg, Memmingen, die Fürstlich Württembergische Berg-Häuser und andere Orte, in primo Termino der Herren Schwedischen beschehenen, und von den Herren Kayserlichen allbereit ad placidum Vorschlag nach, gegen denen von wohlgedachten Herren Schwedischen inhabenden und in dicto primo Termino begriffenen Plätzen zu evacuiren, bis die Evacuatio der Ober-Pfalz und anderer Chur-Bayerischen von denen Schwedischen an noch besetzten Orten reciproce beschicht, dadurch nicht allein das Pfälzische Restitutions-Werck, sondern auch die Executio Evacuationum & Exauktionum, zum höchsten Nachtheil und Schaden des Römischen Reichs, und sonderlich der angeregten Interessirten, merklich retardiret und aufgezoget, welches die sämtliche Stände weit ein mehrers, als sich das Ober-Pfälzische Contingent kosten würde; derowegen dann insonderheit diejenige, welchen angeregt von Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern noch inhabende Plätze zuständig seynd, sonderbahre grosse Ursache haben, zu Ubersichnem- und Abtragung dieser Quota nicht allein für sich selbst gutwillig und förderfamst zu concurriren, sondern auch die andern, ob publicam & cuiusque propriam utilitatem, zu einem gleichmäßigen beweglichst und förderlichst zu vermdgen.

1649.
Julius.

Und wird ihnen diese respectu so vieler Craysen und Ständen geringe Bürde desto leichter fallen, wenn sie, wie dann ihnen vermdge der Reichs Constitutionen und des Instrumenti Pacis allein zusehet und gebühret, eine rechte proportionirte Austheilung des völligen Churfürstlichen Reichs-Anschlags gegen denen sonst vor diesen darunter begriffen gewesenen Landen treffen, und sich deswegen mit des Herrn Pfälz Graffen Carl Ludwigs Churfürstlicher Durchlauchten, welche aniso in der Nähe an der Hand sind, nach billigen Dingen vergleichen werden. Dann daß sie, Herren Schwedische, das Churfürstliche Contingent der Ober-Pfalz zum halben Theil zulegen wollen, ist eine gar zu grosse Disproportion und Inaequalität, insemahlen wenn man die Einkommen und andere Nuzungen der Obern gegen der Untern-Pfalz halten will, das Quantum oft gedachter Ober-Pfalz auf keinen dritten Theil, (wobon allein, und von keinem mehrern die vor der gemachten Schwedischen Austheilung geführte Discours Meldung gethan haben) geschweigens auch die Helffte erstrecken wird, in Erwägung die Unter-Pfälzische Lande die Ober-Pfälzische in quantitate und qualitate, wie männiglich bekant, weit übertreffen.

So ist es mit der Ober-Pfalz nicht mehr in dem Stande, wie es gewesen, als die Reichs-Matricul renoviret, und der letztere Chur-Pfälzische Anschlag gemacht, welcher Zeit die Geistlichen Güther und Gefälle vor ein Lands-Fürstliches Eigenthum gehalten und genossen, auch ohne Zweifel als ein so vornehmes Stück des Landes bey berührtem erneuerten Chur-Pfälzischen Anschlag in sonderbahre Consideration gezogen worden. Neben diesem hat es mit der Graffschafft Hamb, welche die Herren Schwedische, als eine eigenthümliche Appertinenz zu der Ober-Pfalz gerechnet, und in ihrer den Herren Kayserlichen Plenipotentiarren zugestellten Austheilung des Chur-Pfälzischen Contingents den Calculum daray gestellt haben, weit eine andere und diese Beschaffenheit, daß solche Graffschafft ein abtrahtes Eigenthum des Herzogthums Bayern jederzeit, wie noch, gewesen, und von dem Herrn Pfalz-Graffen zu Heidelberg allein, als ein Pfandt-Schilling possediret, daher der Chur-Pfälzische Reichs-Anschlag derenthalben um nichts erhöhet, noch der Bayerische um etwas geringert, consequenter auch solche Graffschafft gegen den Chur-Rheinischen Crayß intuius der Pfalz niemahlen, sondern allein gegen den Bayerischen Crayß vertreten

1649. wollten, und also noch fürters dahin zu vertreten, auch anjeho, da solcher Pfand- 1649.
 Julius. Schilling von dem Herrn Pfalz-Graffen hinweg, und denen Herren Herzogen in
 Bayern pleno jure wiederum zugehet, den Chur-Pfälzischen Anschlag deswegen
 nicht abgenommen, noch dem Churfürstlich-Bayerischen etwas zugeleget werden kan.

Wann man derowegen nach erzelter Beschaffenheit der Sachen das Contingent der Ober-Pfals gegen der Untern recht proportioniret und auswirfft, wird es ein namhaftes weniger, als der Herren Schwedischen Austheilung vermag, belausfen, und dannhero den Ständen des Reichs ein gar schlechtes treffen, wann dieselbe sämtlich solche Ober-Pfälzische Quotam auf sich nehmen, und eines jeden Anschlag nach unter sich reparieren wollen; daran Jhro Churfürstliche Durchlauchten, Unser gnädigster Herr ic. um so viel weniger zweiffeln, weilen Jhro der sämtlichen Churfürsten und Ständen des Reichs Gesandte und Abgeordnete zu Münster einmahl, notorisch- und selbst bekantter auch attestirter massen, die Ober-Pfals und deren Contingent zu Unterhaltung und Satisfaction Dero Reichs Soldatesca, im Rahmen Jhrer Herren Principalen, krafft gehabter Vollmacht, assigniret, wie nicht weniger die Principalen selbst durch acceptirung des Friedens-Schlusses, in welcher gemeldter Abgesandten Reparition und diese Assignment Art. 16. §. Denique pro Militie Suedicæ &c. in fine per verba: Et extraditam hic designationem &c. & §. Nec ullus Status &c. fundiret ist, solches alles approbiret und genehm gehalten haben. Derowegen sie Jhro Churfürstliche Durchlauchten dabey festiglich manuteneiren, auch ehender und lieber selbst ein wenig geringes hierunter leyden, als ihre Parole zurück nehmen, oder wieder das Instrumentum Pacis, darauf gemachte Reparition und gemeinen Reichs-Schluß, hierinn falls zu erhandeln begehren werden.

Im übrigen thun Wir uns auf unsere erstere eingereichtete Deduction hiemit nochmahlen beziehen, der sämtlichen Stände Hochansehnliche Herren Gesandten, Räthen und Bottschaften dieses wichtige Werk zu möglicher Beförderung bestens recommendiren, und denenselben hinwieder zu aller angenehmer ic. Signatura Nürnberg, den 25. Julii 1649.

Der Churfürstlichen Durchlauchten
 in Bayern allhier anwesende
 Gesandte,
 F. Royer.
 Johann Georg Dechste.

§. XXXIX.

Des Burgundischen Gesandten Protestation wegen Franckenthal.

Die Kayserliche Gesandten machten zwar noch immer grosse Hoffnung, daß Spanien die Bestung Franckenthal, in Güte evacuiren und an Chur-Pfals abtreten würde; Es zeigt aber die, von dem Burgundischen Gesandten aus Münster, nach Nürnberg, auf den dasigen Convent überschickte, nachgesetzte Protestation, de rupta Fæderis Burgundici fide, sub N. I., wie weit damahl solche Hoffnung noch entfernt gewesen sey, und wie der Spanier die Vorenthaltung solcher Bestung, vor den größten lapidem offensiois angegeben, auch disfalls die Schuld, dem Kayser und Reich in den Busen habeschieben wollen.